

Maßnahme:	Leistung:	Vergabe-Nr:

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern/ Bietern/ Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

zur Einhaltung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

In den Anwendungsbereich des LkSG fallen grundsätzlich Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben, oder auch eine Zweigniederlassung gemäß § 13d HGB. Es sind sowohl Privatunternehmen, als auch Unternehmen in öffentlicher Hand betroffen.

Das LkSG sieht zwei Fristen vor, ab denen Unternehmen die Anforderungen erfüllen müssen:

- Ab 01.01.2023: Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmer im Inland
- Ab 01.01.2024: Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmer im Inland

Dabei wird nicht zwischen Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten unterschieden, es gilt die Arbeitnehmerdefinition des § 611a BGB. Zusätzlich sind Leiharbeiter mitzuzählen, sofern die Einsatzdauer für das Unternehmen sechs Monate übersteigt.

Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen.

- Ich/Wir falle(n) nicht unter den Anwendungsbereich des § 1 LkSG, da die Anzahl der Arbeitnehmer unter dem aktuellen Schwellenwert liegt.
- Ich/ Wir erkläre(n), dass ich/ wir die festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, in angemessener Weise beachten mit dem Ziel, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:
- 1) die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
 - 2) die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
 - 3) die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
 - 4) die Verabschiedung Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
 - 5) die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
 - 6) das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3),
 - 7) die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
 - 8) die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
 - 9) die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

Datum

Firmenname und Name der erklärenden Person

Auszug aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

- 1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und*
- 2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.*

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

- 1. eine Zweigniederlassung gemäß S 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und*
- 2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.*

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1.000 Arbeitnehmer.

- (2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.*
- (3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.*